

**Mag. (FH) Christine Aschbacher**  
Bundesministerin

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.456.607

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2888/J-NR/2020

Wien, am 16. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 16.07.2020 unter der **Nr. 2888/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeiterkammern: Ertrags- und Aufwandsstruktur in Grobdarstellung 2019** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 11:**

- *Wie hoch waren die Erträge aus der Kammerumlage (Position 1.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch waren die Sonstigen Erträge (Position 2.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch war der Zinssaldo (Position 3.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch waren die Erträge aus der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen (Position 4.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
  - *Wie hoch waren die Erträge aus der Auflösung von Rücklagen (Position 4.1.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*

- *Wie hoch waren die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Position 4.2.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch war der Sachaufwand (Position 5.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch war der Betriebs- und Verwaltungsaufwand (Position 6.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch waren die Kosten der Selbstverwaltung (Position 7.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch war der Personalaufwand (Position 8.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
  - *davon Aufwände für Pensionszahlungen?*
- *Wie hoch war die Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen (Position 9.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
  - *Wie hoch war die Zuführung zu Rücklagen (Position 9.1.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
  - *Wie hoch war die Zuführung zu Rückstellungen (Position 9.2.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch waren die Kosten der Umlageneinhebung (Position 10.) von 2004 bis 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch war der Kostenbeitrag für die Führung der Bürogeschäfte der BAK (Position 11.) 2019 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2020 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*

Einleitend ist auszuführen, dass der von der Vollversammlung einer jeden Arbeiterkammer beschlossene Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AKG bis 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 99a Abs. 2 AKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2020 sieht jedoch vor, dass aufgrund der Corona-Krise abweichend von §§ 52 Abs. 1 und 82 Abs. 1 die im ersten Halbjahr 2020 abzuhaltende Vollversammlung im zweiten Halbjahr 2020 stattfinden oder mit der im zweiten Halbjahr abzuhaltenden Vollversammlung zusammengelegt werden kann. Abweichend von § 66 Abs. 2 ist der beschlossene Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss aber jedenfalls bis spätestens 30. September 2020 zu beschließen und unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Die Arbeiterkammern Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien haben von der durch § 99 Abs. 2 AKG eröffneten Möglichkeit einer Verschiebung der im ersten Halbjahr

abzuhaltenden Vollversammlung Gebrauch gemacht, sodass mir die Rechnungsabschlüsse dieser Länderkammern zurzeit noch nicht vorliegen.

Ich darf dazu im Übrigen auf die Beilagen 1 (zu den Rechnungsabschlüssen 2019) und 2 (zu den Voranschlägen 2020) verweisen.

### **Zur Frage 12**

- *Wie hoch war der Mitarbeiterstand 2019? (je Arbeiterkammer)*

Hinsichtlich dieser Frage darf ich auf die Beilage 3 verweisen.

### **Zur Frage 13**

- *Wie viele AK-Pensionäre erhielten 2019 eine AK-Sonderpension (lt. Rechnungsabschluss 2018 der AKNÖ gab es bspw. in der AKNÖ 2018 98 AK-Pensionäre)? (je Arbeiterkammer)*

Einleitend ist anzuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist nun aber jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Ebenso sind Informationen über Durchschnittsgehälter und Gehaltsanpassungen sowie über die Zahl von Kündigungen, Pensionierungen oder sonstigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen, soweit diese über die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Angaben hinausgehen, nicht Gegenstand der Aufsicht und somit auch nicht von der Auskunftspflichtung der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Dementsprechend sind auch Daten über die Anzahl der Pensionsbezieherinnen und der Pensionsbezieher gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht. Diese Daten sind auch den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht zu entnehmen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend weder vor noch können sie im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

#### **Zur Frage 14**

- *Mit welcher Begründung stellen die Arbeiterkammern (nicht einmal) diese Grobstruktur der Rechnungsabschlüsse einheitlich auf ihren Webseiten dar?*
  - *Mit welcher Begründung lässt das Arbeitsministerium als Aufsicht diese uneinheitliche Vorgehensweise zu?*

Gemäß § 19 der Rahmen-Haushaltsordnung (RHO) für die Arbeiterkammern ist der Jahresvoranschlag zumindest in Form der Hauptgliederung, der Rechnungsabschluss in Form der Hauptgliederung der Ertragsrechnung und der Vermögensbilanz gemeinsam mit dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die gebotenen Veröffentlichungen erfolgen in der Regel auf der Homepage der jeweiligen Arbeiterkammer, vereinzelt in der jeweiligen AK-Zeitschrift.

Darüber hinaus sind der Jahresvoranschlag sowie der Rechnungsabschluss im Kammerbüro zur Einsicht aufzulegen. Jedes Kammermitglied hat die Möglichkeit, auf Verlangen Informationen über die Gebarung in Form der Einsichtnahme in den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu erhalten.

Im Übrigen folgt aus der Einrichtung der Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Die Arbeiterkammern können im Rahmen der Aufsicht daher nicht zu einer einheitlichen Vorgangsweise bezüglich der Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse verpflichtet werden (zum Umfang des Aufsichtsrechts darf ich auf die Beantwortung zur Frage 13 verweisen).

#### **Zur Frage 15**

- *Das Auflösen von Rücklagen bzw. das Zuführen zu Rücklagen wirkt sich nicht auf die Höhe des Eigenkapitals aus. Mit welcher Begründung stellen die Arbeiterkammern in den Rechnungsabschlüssen das Auflösen zu Rücklagen als Erträge dar bzw. das Zuführen zu Rücklagen als Aufwände dar?*
  - *Mit welcher Begründung hat das Arbeitsministerium als Aufsicht diese gem. UGB unkorrekte Darstellung genehmigt? (Selbst die Wirtschaftskammern stellen gem. ihrer Haushaltsordnung UGB-konform dar)*

§ 6 Abs. 1 RHO sieht vor, dass Rückstellungen und Rücklagen im Rahmen der Position 9. Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen der Hauptgliederung des Voranschlages gebildet sowie im Rahmen dieser Position der Hauptgliederung der Ertragsrechnung ausgewiesen werden.

Gemäß § 11 RHO sind Ersparnisse bzw. Mehreinnahmen durch die Dotierung einzelner Positionen der Gruppe Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses zu verrechnen. Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen im Rahmen des Rechnungsabschlusses sind gegenüber den Rücklagen zu verrechnen.

#### **Zur Frage 16**

- *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz: Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
  - *Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
  - *Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
  - *In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in Prozent und/oder Stunden)*

Im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend werden die Fachbeiträge für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen von den laut Geschäfts- und Personalabteilung zuständigen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Arbeit erstellt. Die Aufbereitung und Zusammenstellung der Beiträge erfolgt durch die für den Verbindungsdienst zum Parlament zuständigen Abteilungen. Aufzeichnungen über den damit verbundenen Arbeitsanfall werden nicht geführt, dieser variiert von Fall zu Fall und orientiert sich am Umfang der Fragen sowie dem damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

